



Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

**2. Änderungssatzung vom 26.09.2016 zur
Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.12.2015 (GBL.S.870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 26.09.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,-- EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- EUR
- (3) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 €/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Neukirch, dem 26.09.2016

Reinhold Schnell

Bürgermeister

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO)
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.